

Empfehlung der UNESCO zum Schutz von beweglichem Kulturgut¹

(20. Generalkonferenz, Paris, 1978)

– Auszug –

Inhaltsübersicht

- | | |
|---------------------------|---------------------------|
| I. Begriffsbestimmungen | III. Empfohlene Maßnahmen |
| II. Allgemeine Grundsätze | IV. . . . |

I. Begriffsbestimmungen

1.

In dieser Empfehlung

- a) bezeichnet der Ausdruck „Bewegliches Kulturgut“ alle beweglichen Gegenstände, die Ausdruck und Zeugnis der menschlichen Schöpfungsgabe oder der Entwicklung der Natur sind und die von archäologischem, historischem, künstlerischem, wissenschaftlichem oder technischem Wert und Belang sind, insbesondere Gegenstände der folgenden Kategorien:
- (i) Ergebnisse archäologischer Forschung und Ausgrabungen zu Land und unter Wasser;
 - (ii) Antiquitäten wie Werkzeuge, Töpfereiwaren, Inschriften, Münzen, Siegel, Schmuck, Waffen und Überreste von Begräbnisstätten, einschließlich Mumien;
 - (iii) Gegenstände, die sich aus der Abtragung historischer Denkmäler ergeben,
 - (iv) Funde von anthropologischem und ethnologischem Interesse;
 - (v) Gegenstände, die sich auf die Geschichte einschließlich der Geschichte von Wissenschaft und Technik sowie der Militär- und Sozialgeschichte, das Leben der Völker und nationaler Führer, Denker, Wissenschaftler und Künstler und Ereignisse von nationaler Bedeutung beziehen;
 - (vi) Gegenstände von künstlerischem Interesse wie Gemälde und Zeichnungen, die ausschließlich von Hand auf einem beliebigen Träger und aus einem beliebigen Material angefertigt sind (ausgenommen industrielle Entwürfe und handbemalte gewerbliche Erzeugnisse);
 - Originaldrucke sowie Plakate und Fotografien als Ausdruck einer ursprünglichen schöpferischen Idee;
 - Kunstwerke, die aus unterschiedlichen Teilen beliebigen Materials als Einheit zusammengesetzt sind;

¹ Originalfassung unter http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL_ID=13137&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html

- Werke der Bildhauerkunst und der Skulptur aus beliebigem Material;
 - Werke der angewandten Kunst aus Material wie Glas, Keramik, Metall, Holz usw.;
- (vii) Manuskripte und Inkunabeln, Kodizes, Bücher, Dokumente oder Publikationen von besonderem Interesse;
- (viii) Gegenstände von numismatischem (Medaillen und Münzen) und philatelistischem Interesse;
- (ix) Archive einschließlich Textaufzeichnungen, Landkarten und anderes kartografisches Material, Fotografien, Filme, Tonaufnahmen und maschinenlesbare Aufzeichnungen;
- (x) Möbelstücke, Wand- und andere Teppiche, Kostüme und Musikinstrumente;
- (xi) Sammlungsstücke aus Zoologie, Botanik und Geologie;
- b) bezeichnet der Ausdruck „Schutz“ die Verhütung und Abdeckung von Risiken wie folgt:
- (i) der Ausdruck „Verhütung von Risiken“ bezeichnet alle innerhalb eines umfassenden Schutzsystems erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung beweglichen Kulturguts gegen alle Risiken, denen das Gut ausgesetzt sein kann, einschließlich der Risiken aus bewaffneten Konflikten, Aufruhr oder sonstigen öffentlichen Unruhen;
- (ii) der Ausdruck „Risikodeckung“ bezeichnet die Gewährleistung einer Entschädigung im Fall von Beschädigung . . . die Deckung durch ein System staatlicher Garantien und Entschädigungen, durch die Teilübernahme der Risiken durch den Staat aufgrund einer Selbstbehalts- oder Exzedentenregelung, durch eine privatwirtschaftliche oder staatliche Versicherung oder durch Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit erfolgt.

2.

Jeder Mitgliedstaat soll die ihm am zweckmäßigsten erscheinenden Merkmale . . . festlegen, . . .

II. Allgemeine Grundsätze

3.

. . .

4.

Die wachsenden Gefahren, denen das bewegliche Kulturgut ausgesetzt ist, sollen alle für seinen Schutz Verantwortlichen, gleichviel in welcher Eigenschaft, veranlassen, ihre Aufgaben wahrzunehmen: das mit dem Schutz des Kulturguts beauftragte Personal staatlicher und kommunaler Verwaltungen, die Direktoren und Kuratoren von Museen und ähnlichen Einrichtungen, private Eigentümer und die für religiöse Gebäude Verantwortlichen, Kunst- und Antiquitätenhändler, Sicherheitsfachleute, die für die Verbrechensbekämpfung verantwortlichen Dienststellen, Zollbeamte und andere betroffene öffentliche Dienststellen.

5.

Für einen wirklich wirksamen Schutz ist die Mitwirkung der Bevölkerung unerlässlich . . .

6.

Kulturgut ist durch Wertminderung infolge schlechter Lager-, Ausstellungs-, Transport- und Umweltbedingungen (ungünstige Beleuchtungs-, Temperatur- oder Feuchtigkeitsverhältnisse und Luftverunreinigung) bedroht, was auf die Dauer vielleicht schwerwiegendere Auswirkungen hat als eine zufällige Beschädigung oder ein gelegentliches Auftreten von Zerstörungswut. Aus diesem Grund soll für geeignete Umweltbedingungen gesorgt werden, damit die materielle Sicherheit des Kulturguts gewährleistet ist. Die verantwortlichen Fachleute sollen in die Inventare Angaben über die physische Beschaffenheit der Gegenstände sowie Empfehlungen über die erforderlichen Umweltbedingungen eintragen.

7.

Die Verhütung von Risiken verlangt ferner die Entwicklung von Konservierungsverfahren und den Ausbau von Restaurierungswerkstätten sowie die Einführung wirksamer Schutzsysteme in den Museen und sonstigen Einrichtungen, die Sammlungen von beweglichem Kulturgut besitzen . . .

8.

Rechtswidrige Taten im Zusammenhang mit Kunstwerken und sonstigem Kulturgut nehmen in einigen Ländern ständig zu und sind häufig mit betrügerischer Verbringung ins Ausland verbunden. Diebstahl und Plünderung werden systematisch und in großem Maßstab organisiert. Ausbrüche von Zerstörungswut nehmen ebenfalls zu. Zur Bekämpfung dieser Formen krimineller Aktivität, gleichviel ob in organisierter Form oder als Handlung Einzelner, sind strenge Kontrollmaßnahmen notwendig. Da Fälschungen für Diebstähle oder die Umwandlung echter Gegenstände zu Betrugszwecken benutzt werden können, müssen auch Maßnahmen ergriffen werden, um die Verbreitung von Fälschungen zu verhindern.

9.

. . .

10.

. . . Die Kosten der Risikodeckung sollen durch rationelle Versicherungsabschlüsse vonseiten der Museen und ähnlichen Einrichtungen oder mithilfe staatlicher Voll- oder Teilgarantien verringert werden.

III. Empfohlene Maßnahmen

11.

. . .

Maßnahmen zur Verhütung von Risiken Museen und andere ähnliche Einrichtungen

12.

Die Mitgliedstaaten sollen alle notwendigen Vorkehrungen treffen, um einen angemessenen Schutz des Kulturguts in Museen und ähnlichen Einrichtungen sicherzustellen. Insbesondere sollen sie

- a) die systematische Inventarisierung und Katalogisierung des Kulturguts mit möglichst umfassenden Angaben entsprechend den für diesen Zweck besonders

- entwickelten Methoden verstärken (genormte Karteikarten, Fotografien – und auch, soweit möglich, Farbfotografien – sowie gegebenenfalls Mikrofilme) . . .
- b) gegebenenfalls die genormte Kennzeichnung beweglichen Kulturguts mit den durch die heutige Technik ermöglichten unauffälligen Mitteln fördern;
 - c) Museen und ähnliche Einrichtungen ersuchen, die Verhütung von Risiken durch ein umfassendes System praktischer Sicherheitsmaßnahmen und technischer Anlagen zu verstärken und sicherzustellen, dass das gesamte Kulturgut so aufbewahrt, ausgestellt und transportiert wird, dass es vor allen Einflüssen, die es beschädigen oder zerstören könnten, geschützt ist, darunter insbesondere Hitze, Licht, Feuchtigkeit, Verunreinigung, verschiedene chemische und biologische Stoffe, Schwingungen und Stoß;
 - d) Museen und ähnliche Einrichtungen, für die sie verantwortlich sind, mit den für die Durchführung der unter Buchstabe c aufgeführten Maßnahmen notwendigen Mitteln ausstatten;
 - e) . . . zu diesem Zweck soll ein geeignetes Ausbildungs- und Prüfungsverfahren für berufliche Qualifikationen eingeführt werden . . .
 - f) . . .
 - g) . . .
 - h) . . .
 - i) . . .
 - j) Leistungsnormen für alle Sicherheitsgeräte für Museen und öffentliche und private Sammlungen erlassen und ihre Anwendung fördern.

13.

Es sollen alle Anstrengungen unternommen werden, um zu vermeiden, dass auf Lösegeldforderungen eingegangen wird, damit zu diesem Zweck durchgeführte Diebstähle oder ungesetzliche Aneignungen von beweglichem Kulturgut unterbunden werden. Die betreffenden Personen oder Einrichtungen sollen Mittel und Wege finden, um diesen Standpunkt bekannt zu machen.

Private Sammlungen

14.

Die Mitgliedstaaten sollen ferner im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften und ihrer Verfassungsordnung den Schutz von Sammlungen erleichtern, die juristischen oder natürlichen Personen des Privatrechts gehören, indem sie

- a) die Eigentümer auffordern, Inventare ihrer Sammlungen anzulegen, die Inventare für den Schutz des kulturellen Erbes verantwortlichen amtlichen Stellen mitzuteilen und, falls die Lage dies erfordert, den zuständigen Amtspersonen Zugang zu gewähren, um Sicherheitsmaßnahmen zu prüfen und Ratschläge zu erteilen;
- b) gegebenenfalls den Eigentümern einen Anreiz bieten, wie etwa Unterstützung bei der Konservierung der in den Inventaren aufgeführten Gegenstände oder entsprechende steuerliche Maßnahmen;
- c) die Möglichkeit steuerlicher Vergünstigungen für diejenigen prüfen, die Museen oder ähnlichen Einrichtungen Kulturgut schenken oder vermachen;
- d) eine amtliche Stelle (das für Museen zuständige Ministerium oder die Polizei) beauftragen, für private Eigentümer einen Beratungsdienst über Sicherheitsanlagen und andere Schutzmaßnahmen, einschließlich Feuerschutz, einzurichten.

Bewegliches Kulturgut in religiösen Gebäuden und archäologischen Stätten

15.

Damit bewegliches Kulturgut in religiösen Gebäuden und archäologischen Stätten in geeigneter Weise erhalten und vor Diebstahl und Plünderung geschützt wird, sollen die Mitgliedstaaten den Bau von Anlagen zu seiner Lagerung und die Anwendung besonderer Sicherheitsmaßnahmen fördern. Diese Maßnahmen sollen dem Wert des Gutes und dem Ausmaß der Risiken, denen es ausgesetzt ist, entsprechen. Gegebenenfalls sollen die Regierungen zu diesem Zweck technische und finanzielle Hilfe gewähren. Wegen der besonderen Bedeutung des beweglichen Kulturguts in religiösen Gebäuden sollen sich die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden bemühen, dieses Gut an Ort und Stelle in geeigneter Weise zu schützen und zur Schau zu stellen.

Internationaler Austausch

16.

Da bewegliches Kulturgut während des Transports und während einer vorübergehenden Ausstellung besonders leicht beschädigt werden kann, etwa durch unsachgemäße Behandlung, falsches Verpacken, ungünstige Bedingungen während einer vorübergehenden Lagerung oder klimatische Veränderungen sowie durch ungenügende Aufnahmeregelungen, sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich. Bei einem internationalen Austausch sollen die Mitgliedstaaten

- a) die notwendigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass während des Transports und der Ausstellung angemessene Schutz- und Pflegebedingungen sowie ausreichende Abdeckung der Risiken zwischen den Beteiligten festgelegt und vereinbart werden. Die Regierungen, durch deren Hoheitsgebiet das Kulturgut durchgeführt wird, sollen auf Ersuchen Unterstützung gewähren;
- b) die betreffenden Einrichtungen ermutigen,
 - (i) dafür Sorge zu tragen, dass das Kulturgut unter Anlegung höchster Maßstäbe transportiert, verpackt und behandelt wird. Zu den einschlägigen Maßnahmen könnte die Entscheidung von Fachleuten über die geeignetste Form der Verpackung sowie über Art und Zeitpunkt des Transports gehören; es wird empfohlen, dass der verantwortliche Kurator des ausleihenden Museums das Gut gegebenenfalls während des Transports begleitet und seinen Zustand bescheinigt; die für den Versand und das Verpacken der Gegenstände verantwortlichen Einrichtungen sollen ein Verzeichnis über ihr äußeres Erscheinungsbild beifügen, und die empfangenden Einrichtungen sollen die Gegenstände mit diesen Listen vergleichen;
 - (ii) angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um direkte oder indirekte Schäden durch eine vorübergehende oder ständige Überfüllung der Ausstellungsräume zu vermeiden;
 - (iii) soweit notwendig, die Methoden zur Messung, Aufzeichnung und Einstellung des Feuchtigkeitsgrads, um die relative Luftfeuchtigkeit in bestimmten Grenzen zu halten, sowie die Maßnahmen zum Schutz lichtempfindlicher Gegenstände (Belichtung durch Tageslicht, Art der verwendeten Lampen, höchste Beleuchtungsstärke in Lux, Methoden zur Messung und Kontrolle dieser Stärke) zu vereinbaren;
- c) . . .

- d) ...
- e) ...

Erziehung und Information

17.

...

Kontrollmaßnahmen

18.

...

Maßnahmen auf der Ebene von Museen und ähnlichen Einrichtungen

23.

Die Mitgliedstaaten sollen auch die Museen und andere ähnliche Einrichtungen ersuchen, die Grundsätze über die Behandlung von Risiken anzuwenden, darunter die Bestimmung, Einstufung, Bewertung, Überwachung und Finanzierung aller Arten von Risiken.

24.

Zum Risikobehandlungsprogramm aller Einrichtungen, die Versicherungen abgeschlossen haben, sollen Vorschriften über das einzuschlagende Verfahren, periodische Übersichten über die Risikoarten und den wahrscheinlichen Höchstverlust, eine Analyse der Verträge und Tarife, Marktuntersuchungen und das Einholen von Vergleichsangeboten gehören. Die Zuständigkeit für Schadensverhütung und Versicherungsfragen soll einer bestimmten Person oder Stelle übertragen werden.

IV.. . .